

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19**München, den 14. Oktober****2011**

Datum	Inhalt	Seite
14.9.2011	Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (AuswV-AM) 2038-3-8-8-A	498
22.9.2011	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften 7821-6-L , 2125-2-2-UG/L	502
28.9.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung 2210-3-2-WFK	503

2038-3-8-8-A

**Verordnung
über das gesonderte Auswahlverfahren
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (AuswV-AM)**

Vom 14. September 2011

Auf Grund des Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

Inhaltübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entwicklung und Durchführung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Nichtöffentlichkeit und Zutrittsberechtigte
- § 5 Dokumentation
- § 6 Beratender Ausschuss

Teil 2

**Inhalt und Gegenstand,
Prüfer und Prüferinnen**

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

- § 7 Teilnahmeberechtigung und Einladung
- § 8 Prüfer und Prüferinnen
- § 9 Gegenstand und Inhalt
- § 10 Bewertung
- § 11 Ergebnis
- § 12 Gesamtergebnis, Rangliste
- § 13 Wiederholungsmöglichkeit, Geltungsdauer des Ergebnisses

Abschnitt 2

Anforderungsprofile

- § 14 Anforderungsprofil für die zweite Qualifikationsebene
- § 15 Anforderungsprofil für die dritte Qualifikationsebene

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 16 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (im Folgenden: Staatsministerium) führt zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen sowie Justiz ein gesondertes Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung durch.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für das gesonderte Auswahlverfahren die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

§ 2

Entwicklung und Durchführung

(1) Die Entwicklung und Durchführung des gesonderten Auswahlverfahrens hat die Qualitätsstandards für Assessment-Center und die in der DIN 33430 (Anforderungen an Verfahren und deren Einsatz bei berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen, Beuth-Verlag, Berlin, Ausgabe 2002/06) aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

(2) Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist die vom Staatsministerium bei einer Behörde oder einem Gericht errichtete Geschäftsstelle für das gesonderte Auswahlverfahren.

(3) Das gesonderte Auswahlverfahren wird für jede Qualifikationsebene in der Regel einmal jährlich durchgeführt.

§ 3

Prüfungskommission

¹Im gesonderten Auswahlverfahren wird die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen anhand

des festgelegten Anforderungsprofils von Prüfungskommissionen geprüft. ²Diese bestehen aus drei Mitgliedern. ³Die Geschäftsstelle bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission und den jeweiligen Vorsitz.

§ 4

Nichtöffentlichkeit und Zutrittsberechtigte

¹Die Prüfung sowie die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung sind berechtigt an der Prüfung teilzunehmen. ³Die Geschäftsstelle kann darüber hinaus weiteren Personen die Anwesenheit bei den Prüfungen gestatten.

§ 5

Dokumentation

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die über die für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss gibt.

§ 6

Beratender Ausschuss

(1) Beim Staatsministerium wird ein Beratender Ausschuss für das gesonderte Auswahlverfahren gebildet, der die Geschäftsstelle bei der Durchführung des Verfahrens unterstützt und bei der Fortentwicklung und Evaluierung mitwirkt.

(2) Der Beratende Ausschuss besteht aus

1. einem Mitglied, das dem Staatsministerium angehört und den Vorsitz führt,
2. einem Mitglied der Geschäftsstelle sowie
3. fünf Mitgliedern aus den Behörden und Gerichten des Geschäftsbereichs.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 3 werden von den Behörden und den Präsidenten und Präsidentinnen des Landessozialgerichts und der Landesarbeitsgerichte vorgeschlagen.

(4) ¹Der Beratende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse und Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Teil 2

Inhalt und Gegenstand, Prüfer und Prüferinnen

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Teilnahmeberechtigung und Einladung

Aus dem Personenkreis, der das besondere Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 7 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für den jeweiligen Einstellungstermin und die jeweilige Qualifikationsebene bestanden hat, lädt die Geschäftsstelle Bewerber und Bewerberinnen nach der Reihenfolge der erreichten Platzziffern im besonderen Auswahlverfahren und unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs sowie der Ausbildungs- und Studienwünsche zum gesonderten Auswahlverfahren ein.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen

(1) Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LlbG können auch Tarifbeschäftigte Prüfer oder Prüferin sein.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen werden vom Staatsministerium auf Vorschlag der nachgeordneten Behörden und der Präsidenten und Präsidentinnen des Landessozialgerichts und der Landesarbeitsgerichte bestellt.

§ 9

Gegenstand und Inhalt

(1) ¹Das gesonderte Auswahlverfahren besteht aus einem Strukturierten Interview und einer Gruppendiskussion. ²Es sollen jeweils drei Bewerber und Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden. ³Mit weniger als zwei Bewerbern und Bewerberinnen kann die Prüfung nicht stattfinden. ⁴Ausnahmen bestimmt die Geschäftsstelle.

(2) ¹Beim Strukturierten Interview werden den Bewerbern und Bewerberinnen Fragen zu ihrem Verhalten in möglichen zukünftigen erfolgskritischen Situationen gestellt. ²Ergänzend dazu sind Fälle vorgesehen, in denen nach dem Verhalten der Bewerber und Bewerberinnen in tatsächlich erlebten Situationen gefragt wird.

(3) In der Gruppendiskussion diskutieren die Bewerber und Bewerberinnen über ein vorgegebenes

Thema und präsentieren anschließend Verlauf und Ergebnis der Diskussion.

§ 10

Bewertung

(1) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten anhand der Notenskala gemäß § 27 Abs. 1 APO das Strukturierte Interview und die Gruppendiskussion. ²Jedes Mitglied vergibt zunächst für jedes Kriterium des Anforderungsprofils eine Note für seine Beobachtungen im Strukturierten Interview und in der Gruppendiskussion (Einzelnoten). ³Aus den beiden Einzelnoten für jedes Kriterium wird ein Durchschnittswert gebildet (Kriteriumsnote), wobei die Einzelnote aus dem Strukturierten Interview doppelt gewichtet wird. ⁴Aus der Summe aller Kriteriumsnoten bildet jedes Mitglied einen Mittelwert (Teilnote). ⁵Gewinnt ein Prüfer oder eine Prüferin für ein Kriterium keine Erkenntnisse, wird insoweit keine Note vergeben.

(2) ¹Das Prüfungsergebnis ergibt sich aus dem Mittelwert der drei Teilnoten (Endnote). ²Bei allen Rechenschritten wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

§ 11

Ergebnis

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die im gesonderten Auswahlverfahren ein schlechteres Prüfungsergebnis als 3,50 erzielen, sind für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht geeignet.

(2) Die Prüfungskommission teilt jedem Bewerber und jeder Bewerberin unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mit, welche Endnote erzielt wurde und ob er oder sie auf Grund des Prüfungsergebnisses für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geeignet ist.

(3) Nicht geeignete Bewerber und Bewerberinnen erhalten von der Geschäftsstelle hierüber einen Bescheid.

§ 12

Gesamtergebnis, Rangliste

(1) ¹Das Gesamtergebnis ist der Durchschnittswert aus der Gesamtnote des besonderen Auswahlverfahrens gemäß Art. 22 Abs. 7 LfBG und der Endnote des gesonderten Auswahlverfahrens. ²Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(2) Die Geschäftsstelle erstellt auf Grund des Gesamtergebnisses eine Rangliste der Bewerber und Bewerberinnen und teilt diesen das Ergebnis mit.

§ 13

Wiederholungsmöglichkeit; Geltungsdauer des Ergebnisses

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen können das gesonderte Auswahlverfahren einmal wiederholen, soweit sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 erfüllen.

(2) Das Ergebnis des gesonderten Auswahlverfahrens hat nur für das jeweilige Einstellungsjahr Geltung; Ausnahmen bestimmt das Staatsministerium.

Abschnitt 2

Anforderungsprofile

§ 14

Anforderungsprofil für die zweite Qualifikationsebene

Die Kriterien für die Bewertung der Bewerber und Bewerberinnen für den Vorbereitungsdienst der zweiten Qualifikationsebene sind:

1. Persönliches Auftreten und Grundhaltung
2. Verantwortungsbewusstsein
3. Belastbarkeit und Stressbewältigung
4. Veränderungsbereitschaft
5. Strukturiertes Denkvermögen
6. Mündliche Ausdrucksfähigkeit
7. Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft
8. Teamfähigkeit und
9. Kritik- und Konfliktfähigkeit.

§ 15

Anforderungsprofil für die dritte Qualifikationsebene

Die Kriterien für die Bewertung der Bewerber und Bewerberinnen für den Vorbereitungsdienst der dritten Qualifikationsebene sind:

1. Persönliches Auftreten und Grundhaltung
2. Verantwortungsbewusstsein
3. Belastbarkeit und Stressbewältigung
4. Veränderungsbereitschaft
5. Problemlösungsfähigkeiten
6. Mündliche Ausdrucksfähigkeit
7. Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft
8. Teamfähigkeit
9. Kritik- und Konfliktfähigkeit und
10. Grundfähigkeiten der Personalführung.

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. ²Für die Einstellung zum 1. September 2011 übernimmt das Staatsministerium die Aufgaben der Geschäftsstelle. ³§§ 7 und 12 Abs. 1 Satz 1 gelten mit der Maßgabe, dass bis zum Ablauf des 31. Oktober 2010 Art. 41 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) in der am 31. Oktober 2010 geltenden Fassung anzuwenden ist.

München, den 14. September 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

7821-6-L , 2125-2-2-UG/L

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 22. September 2011

Auf Grund von § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66) und § 13 Abs. 9 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl I S. 827), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl I S. 1514), sowie § 6 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2011 (GVBl S. 248), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-UG/L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2009 (GVBl S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Säuerung“.

2. Es wird folgender § 14a eingefügt:

„ § 14a

Säuerung
(zu § 13 Abs. 9 WeinV)

- (1) Bei frischen Weintrauben aus dem Jahr

2011 sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein, jeweils aus im Jahr 2011 geernteten Trauben, darf eine Säuerung vorgenommen werden.

(2) Die Säuerung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

(3) Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

(4) Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.

(5) Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. August 2011 in Kraft.

München, den 22. September 2011

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2210-3-2-WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 28. September 2011

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2008 (GVBl S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat als Mitglieder nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG auch Persönlichkeiten angehören, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „31. März 2012“ durch die Worte „30. September 2017“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

München, den 28. September 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
